

**Urschrift Nr. 3805**

16. März 2026

# ÖFFENTLICHE URKUNDE

zur Errichtung der

**Stiftung Schweizer Perspektiven in Europa  
(Fondation Perspectives Suisses en Europe)**

---

**Bigna Schwarz**, Notarin des Kantons Bern,  
mit Büro in Bern, Neuengasse 25,  
eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern

**beurkundet:**

Herr **Hans Jakob Werder**, geb. 25. Januar 1946, ledig, von Aarau AG und Brugg AG,  
Wildhainweg 16, 3012 Bern

– Stifter –

**erklärt:**

## I. Errichtung einer Stiftung

Unter dem Namen

**Stiftung Schweizer Perspektiven in Europa  
(Fondation Perspectives Suisses en Europe)**

errichte ich eine Stiftung. Diese Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

## II. Statuten

### A. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

#### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

**Stiftung Schweizer Perspektiven in Europa  
(Fondation Perspectives Suisses en Europe)**

besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Bern. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### Art. 2 – Zweck

Die Stiftung setzt sich in politisch neutraler und überparteilicher Weise für ein offenes, partnerschaftliches und zukunftsorientiertes Verhältnis zwischen der Schweiz und Europa ein. Sie fördert den Austausch über die zukünftigen Herausforderungen Europas und die Rolle der Schweiz in Europa.

Die Stiftung kann eigene Projekte durchführen, wissenschaftliche Arbeiten, Studien und Analysen erarbeiten oder in Auftrag geben sowie Informationsangebote schaffen, die der öffentlichen Meinungsbildung, Wissensvermittlung und Förderung des europäischen Verständnisses dienen. Zudem sind Projektbeiträge an Institutionen und Organisationen, welche dem Stiftungszweck dienen, möglich.

Es handelt sich um eine Verbrauchstiftung. Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung in der ganzen Schweiz und allenfalls auch im Ausland tätig.

Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorgenannten Zweck zu widmen. Die Stiftung hat keinerlei Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Der Stifter behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Zweck gemäss Art. 86a ZGB zu ändern.

#### Art. 3 – Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung einen Barbetrag **CHF 1'000'000.—** (eine Million Schweizer Franken).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

## **B. Organisation der Stiftung**

### **Art. 4 – Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsführung, sofern eine solche vom Stiftungsrat bestellt wird.

### **Art. 5 – Stiftungsrat und Zusammensetzung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Erstattung der tatsächlichen Spesen und Auslagen bleibt jedoch immer möglich.

### **Art. 6 – Konstituierung und Ergänzung**

Die Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat durch **Kooptation**. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Ernennung/Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

### **Art. 7 – Amtsdauer**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Sie endet automatisch im Fall einer mit dem Amt unvereinbaren Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall. Wiederwahl ist möglich.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen zu treffen.

## **Art. 8 – Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- Strategische Leitung der Stiftung und die damit zusammenhängenden Aufgaben;
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl und Abberufung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Finanzielle Oberleitung der Stiftung, inkl. Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung,
- Anträge an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderung, Aufhebung, ...)

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art 11) erlassen. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse, beispielsweise Förder- und Projektentscheide, an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Die Verantwortung bleibt aber letztlich beim Stiftungsrat (Auswahl, Instruktion, Überwachung).

## **Art. 9 – Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 (zehn) Arbeitstage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Die Sitzung kann auch ausschliesslich mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden (virtuelle Sitzung).

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen/ Stiftungsräte anwesend ist. Soweit alle Teilnehmenden bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare elektronische Kommunikationsmittel.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Zustimmung kann in Textform, insbesondere auch per E-Mail, SMS oder andere nachweisliche elektronische Kommunikationsmittel, erfolgen.

Bei Interessenskonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

#### **Art. 10 – Verantwortlichkeiten der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den andern solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### **Art. 11 – Reglemente**

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und/oder der Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

#### **Art. 12 – Geschäftsjahr**

Die Rechnung der Stiftung ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

#### **Art. 13 – Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 83b ZGB).

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

### **C. Änderung der Stiftungsstatuten und Aufhebung der Stiftung**

#### **Art. 14 – Änderung der Stiftungsstatuten**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Statuten der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

### **Art. 15 – Aufhebung**

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Fall der vorzeitigen Auflösung der Stiftung fällt ein noch vorhandenes Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.

## **D. Handelsregister**

### **Art. 16 – Handelsregistereintrag**

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

## **III. Bestimmung des ersten Stiftungsrates**

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnet der Stifter die folgenden Personen:

- Herrn Hans Jakob Werder, von Aarau AG und Brugg AG, in Bern
- Frau Christine Elisabeth Beerli-Kopp, von Biel/Bienne BE, in Biel/Bienne
- Herr André Josef Holenstein, von Kirchberg SG, in Bern

## **IV. Wahl der Revisionsstelle**

Der Stifter wählt die Gewerbetreuhand Bern AG als Revisionsstelle. Diese hat mit Schreiben vom 16. März 2026 Annahme der Wahl erklärt. Diese Wahlannahmeerklärung wird als **Beilage Nr. 1** mit dieser Urschrift aufbewahrt.

## V. Schlussbestimmungen

### 1. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

### 2. Ausfertigungen

Diese Stiftungsurkunde ist für den Stifter, die Stiftung, das Handelsregister des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörde **vierfach** in Papierform auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

\* \* \* \* \*

Die Notarin liest diese Stiftungsurkunde dem ihr persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit dem Stifter.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro der Notarin in Bern, Neuengasse 25, am **sechzehnten März zweitausendundsechszwanzig**.

16. März 2026

Der Stifter:



.....  
Hans Werder

Die Notarin:



.....  
Bigna Schwarz